



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Mai 2023
(OR. en)

9013/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0098 (NLE)

UK 78

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1
BUCHSTABE p DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM
VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND
ANDERERSEITS eingesetzten Sonderausschusses für die Koordinierung
der sozialen Sicherheit zur Benennung des Finanzinstituts, dessen
Referenzzinssatz für die Festlegung des Verzugszinssatzes und dessen
Referenzkurs für die Festlegung des Wechselkurses für
Währungsumrechnungen herangezogen werden, und im Hinblick auf die
Bestimmung des Bezugszeitpunkts für die Festlegung der Wechselkurse

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2023 DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE p
DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS
UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN
UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES
FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT**

vom ...

**zur Benennung des Finanzinstituts, dessen Referenzzinssatz für die Festlegung des
Verzugszinssatzes und dessen Referenzkurs für die Festlegung des Wechselkurses für
Währungsumrechnungen herangezogen werden, und im Hinblick auf die Bestimmung des
Bezugszeitpunkts für die Festlegung der Wechselkurse**

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union
und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland andererseits¹ und insbesondere auf Artikel KSSD.53 Absatz 2 und
Artikel KSSD.73 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit,

¹ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel KSSD.53 Absatz 2 des Protokolls über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Protokoll“) zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) werden die Verzugszinsen auf der Grundlage des Referenzzinssatzes berechnet, den das zu diesem Zweck vom Sonderausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Sonderausschuss“) benannte Finanzinstitut für seine Hauptrefinanzierungsgeschäfte anwendet.
- (2) Viele Bestimmungen wie die Artikel KSS.6 Buchstabe a, KSS.19 Absatz 1, KSS.26, KSS.47 und KSS.64, KSSD.22 Absätze 4 und 5, KSSD.23 Absatz 7, KSSD.56, KSSD.57, KSSD.62 und KSSD.64 des Protokolls betreffen Sachverhalte, in denen für die Zwecke der Zahlung, Berechnung oder Neuberechnung einer Leistung oder eines Beitrags, einer Erstattung oder für die Zwecke des Ausgleichs und der Beibehaltung der Wechselkurs bestimmt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel KSSD.73 des Protokolls ist für die Zwecke des Protokolls und seines Anhangs KSS-7 der Wechselkurs zwischen zwei Währungen der Referenzkurs, der von dem zu diesem Zweck vom Sonderausschuss bezeichneten Finanzinstitut veröffentlicht wird. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit bestimmt den Bezugszeitpunkt für die Festlegung des Wechselkurses.

- (4) Der Sonderausschuss stellt fest, dass die Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹ festgelegt sind, zwar rechtlich von denen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit getrennt sind, für beide Abkommen aber dasselbe Finanzinstitut und derselbe Bezugszeitpunkt für die Festlegung des Wechselkurses herangezogen werden sollten, da dadurch Probleme für die Träger der sozialen Sicherheit bei der Umsetzung dieser Abkommen vermieden würden und das Fehlerrisiko verringert würde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

Artikel 1

Die Europäische Zentralbank ist das für die Zwecke des Artikels KSSD.53 Absatz 2 und des Artikels KSSD.73 benannte Finanzinstitut.

Artikel 2

Der Wechselkurs ist zum Zwecke dieses Beschlusses als Tageskurs zu verstehen, der von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird.

Artikel 3

Sofern in diesem Beschluss nicht anders angegeben, gilt der Wechselkurs, der an dem Tag veröffentlicht wurde, an dem der entsprechende Vorgang ausgeführt wurde.

Artikel 4

Ein Träger eines Staates, der zum Zwecke der Feststellung eines Anspruchs und der ersten Berechnung der Leistung einen Betrag umrechnen muss, verfährt wie folgt:

- a) Wenn der betreffende Träger nach nationalem Recht oder dem Protokoll Beträge, wie beispielsweise Erwerbseinkommen oder Leistungen, während eines bestimmten Zeitraums vor dem Datum, für das die Leistung berechnet wird, berücksichtigt, verwendet er den Wechselkurs, der am letzten Tag dieses Zeitraums veröffentlicht wurde.

- b) Wenn der betreffende Träger nach nationalem Recht oder dem Protokoll zum Zwecke der Leistungsberechnung einen Betrag berücksichtigt, verwendet er den Wechselkurs, der am ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat unmittelbar vorausgeht, in dem die Bestimmung anzuwenden ist.

Artikel 5

Artikel 4 gilt entsprechend, wenn ein Träger eines Staates — infolge einer Änderung der Sach- oder Rechtslage in Bezug auf die betreffende Person — zur Neuberechnung der Leistung einen Betrag umrechnen muss.

Artikel 6

Ein Träger eines Staates, der eine Leistung zahlt, die nach nationalen Rechtsvorschriften regelmäßig angepasst und die durch Beträge in anderen Währungen beeinflusst wird, verwendet bei der Neuberechnung der Leistung den Wechselkurs, der am ersten Tag des der Wirksamkeit der Anpassung vorausgehenden Monats veröffentlicht wurde, sofern das nationale Recht keine andere Regelung vorsieht.

Artikel 7

Für die Zwecke des Artikels KSSD.73 des Protokolls ist der Bezugszeitpunkt für die Festlegung des Wechselkurses zwischen zwei Währungen folgender:

- a) bei Ersuchen um Verrechnung mit nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen der Arbeitstag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem die ersuchende Partei das endgültige Ersuchen um Verrechnung mit nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen abgesandt hat, oder
- b) bei Beitreibungsersuchen der Arbeitstag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem die ersuchende Partei das erste Beitreibungsersuchen abgesandt hat.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet „Arbeitstag“ einen Arbeitstag der Europäischen Zentralbank, an dem diese einen Referenzwechelkurs festsetzt.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu [...], den [...]

*Für den Sonderausschuss für die
Koordinierung der sozialen Sicherheit
Die Ko-Vorsitzenden*